



5 StR 151/13

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 29. Mai 2013  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 2013 beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. Januar 2013 gemäß § 349 Abs. 4 StPO
  - a) im Schuldspruch dahingehend geändert, dass die Verurteilung wegen Tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung entfällt,
  - b) im Strafausspruch aufgehoben.
2. Die weitergehende Revision wird gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

### G r ü n d e

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen eines am 3. November 1995 begangenen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Die Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge im Umfang der Beschlussformel Erfolg; ansonsten ist das Rechtsmittel gemäß § 349 Abs. 2 StPO unbegründet.

2                   1. Der Senat ändert entsprechend dem Antrag des Generalbundes-  
anwalts vom 2. April 2013 den Schuldspruch, weil hinsichtlich des Vergehens  
der gefährlichen Körperverletzung im Zeitpunkt der Aburteilung gemäß § 78c  
Abs. 3 Satz 2 StGB absolute Verfolgungsverjährung eingetreten war.

3                   2. Die Änderung des Schuldspruchs führt zur Aufhebung des Straf-  
ausspruchs. Obwohl das Tatgericht nicht ausdrücklich die tateinheitliche  
Verwirklichung des Straftatbestandes der gefährlichen Körperverletzung  
strafschärfend berücksichtigt hat, kann der Senat wegen des Umfangs der  
insoweit getroffenen Feststellungen und der ungeachtet der beträchtlich ver-  
strichenen Zeit erheblichen Strafhöhe nicht ausschließen, dass sich die tat-  
einheitliche Verurteilung straferschwerend ausgewirkt hat. Wegen des Sub-  
sumtionsfehlers im Zusammenhang mit der Verjährung bedarf es keiner Auf-  
hebung von Feststellungen.

4                   Das neue Tatgericht wird bei der Strafzumessung die zwischenzeitlich  
in Italien erfolgten Verurteilungen im Blick haben müssen (vgl. BGH, Be-  
schluss vom 27. Januar 2010 – 5 StR 432/09, BGHR StGB § 55 Abs. 1  
Satz 1 Härteausgleich 19).

Basdorf

Raum

Schneider

Dölp

Bellay